

INFOBLATT ZUR GEFÖRDERTEN FAMILIENMEDIATION gem. § 39c FLAG

02/Öst/6 - R/BER - 106710.doc

- Allgemeines** Entsprechend dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) kann das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (BMSG) die Kosten für Mediationen, welche bei besonders qualifizierten MediatorInnenteams durchgeführt werden, fördern. Auf diese Förderung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.
- Höhe der Förderung** Die Kosten für Familienmediation (Scheidung, Obsorge, Unterhalt, Besuchskontakte) betragen EUR 182,00 pro Stunde (60 Minuten) und MediatorInnenteam.
Die Förderung beträgt je nach Höhe des Familieneinkommens und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder 100% bis 0% vom Honorar des MediatorInnenteams.
- Förderungsempfänger** Die Förderung steht Ihnen als KlientInnen zu, welche die Mediation in Anspruch nehmen.
- Zahlungsabwicklung** Die Abwicklung erfolgt dergestalt, dass Sie nach jeder Sitzung nur jenen Honorarbetrag an das MediatorInnenteam bezahlen, welcher vom BMSG nicht gefördert wird (Eigenkostenanteil).
Das MediatorInnenteam beantragt für Sie die Förderung beim BMSG und erhält sodann den förderbaren Betrag ausbezahlt. Wenn die Förderung nicht gewährt werden sollte (wenn zB keine Gelder vom BMSG mehr zur Verfügung gestellt würden), dann müssten Sie dem MediatorInnenteam den restlichen Honorarbetrag aus eigenem bezahlen.
Mit Ihrer Unterschrift auf dem Abrechnungsbogen (siehe nächster Absatz) stimmen Sie dieser Abwicklung zu.
- notwendige Angaben** Vorzulegen sind insbesondere Einkommensnachweise um die Höhe der zustehenden Förderung errechnen zu können. Bitte übergeben Sie an das MediatorInnenteam ausschließlich Kopien!
- Um vom BMSG Gelder zu erhalten hat das MediatorInnenteam ein spezielles Abrechnungsbogen auszufüllen. In dieses Formular werden Ihr Name, Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Anzahl der Kinder und Einkommen eingetragen. Ferner wird Anzahl, Dauer und Datum der Mediationssitzungen vermerkt.
- Das Formular wird auch von Ihnen unterschrieben (nach jedem

Termin zur Bestätigung der einzelnen Sitzungen und nach Beendigung der Mediation auf Seite 2 unten). Mit diesen Unterschriften bestätigen Sie die Richtigkeit der genannten Angaben, insbesondere auch die Richtigkeit von Anzahl, Dauer und Datum der Sitzungen.

Familieneinkommen

Das Einkommen beider Partner (inclusive 13. und 14. Gehalt) wird zusammengezählt. Vom Einkommen können nach derzeitigem Stand folgende Bestandteile in Abzug gebracht werden:

- Familienbeihilfe
- vom Dienstgeber gewährte Kinderzulage
- echter Barauslagenersatz (Porto, Telephon, Kilometergeld,...)
- pauschalierter Barauslagenersatz (Diäten, Fahrtkostenzuschuss,...)
- diverse steuerliche Pauschalabsetzbeträge (Werbungskosten,...)

Wir weisen darauf hin, dass dies die derzeitige Beurteilung des BMSG darstellt.

Dauer der Mediation

Es werden maximal 12 Stunden Mediation gefördert. Sollten weitere Stunden erforderlich sein, so müssten Sie diese zur Gänze selbst bezahlen.

Weitere Informationen erhalten Sie in unserer Geschäftsstelle oder beim BMSG. Eine Liste aller MediatorInnen, welche Mitglieder des Österreichischen Vereins für Co-Mediation sind finden Sie auf der homepage unter www.verein.co-mediation.or.at.